



HORT- UND KERNZEIT SATZUNG

Benutzungs- und Gebührenordnung für KiTas gem. § 1 KiTaG
Gilt ab: 01.09.2026

KERNZEIT- UND HORTSATZUNG DER GEMEINDE KORB

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), den §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Baden-Württemberg (KiTaG) jeweils in der gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Korb am 12.05.2026 folgende Satzung über die Kernzeit- und Hortbetreuung in der Gemeinde Korb (Kernzeit- und Hortsatzung)

INHALT

§ 1	Trägerschaft	3
§ 2	Öffentliche Einrichtung	3
§ 3	Begriffsbestimmung	3
§ 4	Aufnahme	3
§ 5	Abmeldung / Kündigung	4
§ 6	Ausschluss	5
§ 7	Änderung der Betreuungsform / Wechsel der Einrichtung	5
§ 8	Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten	5
§ 9	Krankheitsfall bzw. vorübergehende Abwesenheit	6
§ 10	Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass	6
§ 11	Elternbeiträge	7
§ 12	Versicherung, Haftung	7
§ 13	Aufsicht	8
§ 14	Elternbeirat	8
§ 15	Datenschutz	8
§ 16	Inkrafttreten	9

ANLAGEN

1. Die Betreuungsmöglichkeiten an den Schulstandorten der Gemeinde Korb
2. Die Ferienbetreuung
3. Die Elternbeiträge für Hort- und Kernzeit

§1 Trägerschaft

Träger der Betreuungsangebote für Grundschüler – Hort – und Kernzeitbetreuung- an den Grundschulen in Korb, mit Standorten in Korb und Kleinheppach, ist die Gemeinde Korb.

§ 2 Öffentliche Einrichtung

1. Die Gemeinde Korb betreibt an den Grundschulstandorten Korb und Kleinheppach jeweils einen Hort an der Schule und zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Ganztagesförderung jeweils eine Kernzeitbetreuung. Sie sind in Anlage 1 aufgeführt, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Das Hort -und Kernzeitangebot wird als öffentliche Einrichtung geführt. Die Benutzung und die Erhebung der Gebühren regeln sich nach dieser Satzung.

§ 3 Begriffsbestimmung

1. Der Hort an der Schule ist eine Einrichtung der Jugendhilfe, welcher schulpflichtige Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nach dem Schulunterricht betreut. Er bietet von Montag bis Freitag nach dem Unterrichtsvormittag eine freiwillige Nachmittagsbetreuung von täglich mindestens fünf Stunden an. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf seine soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen. Die Betreuung umfasst neben einer situationsorientierten Freizeitgestaltung auch die pädagogische Hausaufgabenbegleitung (bei Betreuung bis 17.30 Uhr) gemäß aktuell vorliegender pädagogischer Konzeption.
2. Aufgabe der Kernzeitbetreuung ist es, die Betreuung von Grundschulern vor und nach dem Unterricht sicherzustellen. Ab Schuljahresbeginn 2026 wird die Kernzeitbetreuung den Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung für Kinder im Grundschulalter abdecken.
3. Es wird außerdem eine Schulkindbetreuung in den Ferien angeboten. Näheres ist in Anlage 2 geregelt, welche Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Die Gemeinde Korb erhebt Betreuungsgebühren für ihre Einrichtungen. Die Erhebung der Gebühren regelt sich nach Anlage 3, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Aufnahme

1. **Rechtsanspruch**
Jedes Kind hat von Klasse eins bis vier einen Anspruch auf eine ganztägige Betreuung an fünf Werktagen (Montag bis Freitag) im Umfang von 8 Stunden. Ab dem Schuljahr 2026/2027 wird der Rechtsanspruch stufenweise, beginnend mit der Klassenstufe 1, eingeführt und dann schrittweise auf die folgenden Klassenstufen ausgeweitet, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Schulkinder der ersten bis vierten Klassenstufe einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung haben.

Er gilt auch für die Zeit der Schulferien. Das Landesrecht regelt eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien.

Der Rechtsanspruch wird in der Gemeinde Korb entsprechend der Anlage 1 durch die Kombination von Block A und Block C inklusive Unterrichtszeit abgedeckt. Für die Hortbetreuung gilt der Rechtsanspruch nicht.

2. Der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung gilt auch für die Kinder in der Juniorklassen.
3. Kinder mit und ohne körperliche, kognitive und emotionale Beeinträchtigungen werden, soweit möglich, gemeinsam betreut. Es muss gewährleistet sein, dass sowohl den besonderen Bedürfnissen der behinderten als auch der nichtbehinderten Kinder Rechnung getragen werden kann.
4. Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Korb haben. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, solange freie Plätze zur Verfügung stehen.
5. Mit der Aufnahme in die Einrichtung gilt die Leistung als in Anspruch genommen und berechtigt zur Erhebung des Elternbeitrags.
6. Für die Aufnahme in die Hortbetreuung und für die Kernzeitbetreuung für Klasse 2-4 (aufsteigend bis zur vollständigen Einführung des Rechtsanspruchs 2030) ist die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung notwendig, welche nicht älter als drei Monate ist. Sollten sich Änderungen der Berufstätigkeit bzw. des – umfangs ergeben, wird um unverzügliche Mitteilung gebeten. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, stichprobenartig oder bei Bedarf, eine aktuelle Arbeitgeberbescheinigung anzufordern und ggf. die Betreuung dahingehend anzupassen.
7. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Kinder, wenn sie an einer ansteckenden Krankheit leiden (gemäß Infektionsschutzgesetz) oder dauernd pflegebedürftig sind.
8. Bei der Aufnahme ist ein Nachweis über die Masernschutzimpfung vorzuweisen.
9. Die Anmeldung des Kindes erfolgt ausschließlich über das Onlineportal Little Bird.
10. Der Anmeldestichtag für das kommende Schuljahr ist jeweils **der 15. März** eines jeden Jahres.

§ 5 Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung kann nur zum Schulhalbjahr erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
2. Das Benutzungsverhältnis endet durch eine Abmeldung des Kindes durch alle Personensorgeberechtigten, durch Ausschluss des Kindes nach § 7 oder durch Wechsel in Klasse 5.
3. Wird ein bereits angenommener Betreuungsplatz von den Sorgeberechtigten wieder abgesagt, muss dies spätestens zwei Monate vor dem vereinbarten Aufnahmedatum erfolgen. Geht die Absage später bei der Verwaltung ein, werden zwei Monatsbeiträge der Gebühr fällig, die bei Aufnahme des Betreuungsplatzes entstanden wäre.

§ 6 Ausschluss

Die Gemeinde Korb kann Kinder ganz oder zeitweise von der Nutzung der Einrichtung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ausschließen, wenn:

1. die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
2. das Kind die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
3. ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags oder des Essensgeldes von mehr als einem Monat eintritt,
4. sich die Kinder, auch nach Abstimmung mit und Information der Personensorgeberechtigten nicht in die Gemeinschaft einfügen und wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in den Einrichtungen verstoßen. Bei Gefahr für die Gesundheit anderer Kinder ist auch ein fristloser Ausschluss möglich,
5. die Personensorgeberechtigten bzw. Erziehungsberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Betreuungseinrichtung missachten oder die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten, wiederholt nicht beachten.

§ 7 Änderung der Betreuungsform

Grundsätzlich kann die Betreuungsform nur zum Schuljahresbeginn, also dem September eines Jahres, gewechselt werden. Ansonsten sind Änderungen nur aus einem wichtigen Grund unterjährig möglich (z.B. bei beruflicher Veränderung der Eltern). Die Änderung ist schriftlich bei der Gemeinde Korb mindestens vier Wochen vor dem gewünschten Betreuungsformwechsel zu beantragen. Die Gemeinde prüft, ob ein Wechsel der Betreuungsform durchgeführt werden kann und teilt die Änderung den pädagogischen Fachkräften mit.

§ 8 Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten

1. Das Betreuungsjahr entspricht dem Schuljahr.
2. Das Angebot kann pro Betreuungsform von 2 bis 5 Tagen in Anspruch genommen werden.
3. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
4. Bei der Hortbetreuung und der Kernzeitbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
5. Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferienzeiten geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten sind bei der Gemeindeverwaltung, in den Einrichtungen oder im Internet unter www.korb.de abrufbar. Die Öffnungszeiten können sich bedarfsgerecht sowie personalbedingt ändern.
6. In den Schulferien findet mit Ausnahme der Schließtage eine Ferienbetreuung statt. Die Anmeldungen werden von der Verwaltung entgegengenommen und bearbeitet. Die

Anmeldefristen müssen eingehalten werden. Übersteigen die Anmeldungen die zur Verfügung stehenden Plätze entscheidet die Verwaltung über ein geeignetes Auswahlverfahren.

§ 9 Krankheitsfall bzw. vorübergehende Abwesenheit

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
2. Bei Erkrankung des Kindes, insbesondere bei Vorliegen einer ansteckenden Krankheit (Scharlach, Masern, Mumps, Keuchhusten, Diphtherie, Windpocken und dergleichen), dürfen die Betreuungsangebote nicht in Anspruch genommen werden. Spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag muss der Einrichtungsleitung die Erkrankung mitgeteilt werden. Auf die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes wird verwiesen. Dies gilt auch, wenn Familienangehörige oder sonstige Personen, die mit dem Kind in Berührung kommen, an einer ansteckenden Krankheit leiden.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – wieder die Einrichtung besucht, kann der Träger ggf. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.
4. Den Mitarbeitern ist es durch den Träger untersagt, Medikamente zu verabreichen und/oder therapeutische Maßnahmen durchzuführen. Erziehungs- und Personensorgeberechtigten ist es untersagt, Präparate zur Selbstmedikation mitzugeben. Sie können diese in Absprache mit der Einrichtungsleitung selbstständig in der Einrichtung verabreichen.
5. Ist das Kind aus gravierenden gesundheitlichen Gründen auf bestimmte Medikamente oder Hilfsmittel ständig oder im Notfall angewiesen, müssen in der Einrichtung folgende Bedingungen vorliegen und gegebenenfalls unter ständigem Verschluss gehalten werden:
 - schriftliche Anweisung der Erziehungs- bzw. Personensorgeberechtigten
 - schriftliche Einverständniserklärung der Einrichtungsleitung
 - ärztliche Verschreibung und Handhabungsanweisung nach erfolgter fernmündlicher oder persönlicher Einweisung durch den behandelnden Arzt
 - unangebrochene Originalpackung des betreffenden Medikamentes mit Beipackzettel.

§ 10 Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

1. Die Schließtage und Zeiten für die Fortbildung der Betreuungskräfte (Pädagogische Tage) der Einrichtungen werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.
3. Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe nach Nr. 2 zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder aufgrund behördlicher Anordnung geschlossen werden muss.

§ 11 Elternbeiträge

1. Für den Besuch der Einrichtung wird gemäß Anlage 3 ein Elternbeitrag und (gegebenenfalls) zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er kann auf Wunsch abgebucht werden. Ansonsten ist er jeweils im Voraus bis zum 1. des Monats zu zahlen.
2. Der Elternbeitrag und gegebenenfalls das Essensgeld werden für 11 Monate im Jahr erhoben, der Monat August ist gebührenfrei. Bei der Gebühr handelt es sich um eine Jahresgebühr, die in 11 Monatsraten erhoben wird. Sollte die Betreuung in den Ferien beansprucht werden, fallen zusätzliche Kosten für diese an (siehe Anlage 3). Zu Beginn des Schuljahres ist abweichend davon immer der volle Elternbeitrag für den ersten Monat des Schuljahres zu zahlen.
3. Bei Abmeldung eines Kindes sind der Elternbeitrag und gegebenenfalls das Essensgeld bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.
4. Der Elternbeitrag und gegebenenfalls das Essensgeld sind eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Ferien und für Zeiten zu entrichten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist.
5. Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z. B. Streiks, krankheitsbedingte Störungen, Schließung aufgrund behördlicher Anordnung) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Elternbeiträge. Anderweitige Schadensersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.
6. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
7. Die Elternbeiträge und das gegebenenfalls zusätzliche Essensgeld berechnen sich entsprechend der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.
8. Die Elternbeiträge berechnen sich sowohl bei der Kernzeit- als auch der Hortbetreuung (Betreuungsblock A, B, C und D) nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren. Bei der Geburt eines Kindes wird die veränderte Gebühr ab dem Folgemonat berücksichtigt. Die Eltern müssen die Verwaltung über die Änderung informieren.
9. Für die von den Kindern in Anspruch genommenen Ferienbetreuungszeiten fallen zusätzliche Gebühren an, die im laufenden Monat zu entrichten sind. Diese berechnen sich entsprechend der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist.
10. Bei der Hortbetreuung (Betreuungsblock D) besteht, außer in begründeten Ausnahmefällen, die Verpflichtung zur Teilnahme am Mittagessen.

§ 12 Versicherung, Haftung

1. Die Kinder sind gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Siebtes Buch in der jeweils gültigen Fassung gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung
 - während aller Veranstaltungen in und außerhalb der Einrichtung (Spaziergang, Feste usw.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der jeweiligen Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden.
 3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und andere persönliche Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
 4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
 5. Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen

§ 13 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder ihrer Gruppe verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen im Rahmen der Abholung beauftragten Person.
3. Auf dem Weg von und zur Einrichtung, sowie auf dem Heimweg, obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
4. Die Personensorgeberechtigten können nur gemeinsam und durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtung entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen oder von einer nicht erziehungsberechtigten Person abgeholt werden darf. Diese Erklärungen können ebenfalls nur gemeinsam durch alle Personensorgeberechtigten widerrufen oder geändert werden.
5. Bei Veranstaltungen der Einrichtung unter Mitwirkung der Personensorgeberechtigten obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

§ 14 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 15 Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen innerhalb und außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
3. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
4. Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorausgehende Satzung außer Kraft.

Korb, den 12.05.2026

Markus Motschenbacher
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1

Die Betreuungsmöglichkeiten an den Schulstandorten der Gemeinde Korb

Schulstandort	Öffnungszeit
Korb Urbanstraße 5 Kleinheppach Endersbacher Str. 42	Kernzeitbetreuung 7.00 - 8.00 Uhr (Block A) 11.15 - 13.30 Uhr (Block B) 11.15 - 15.00 Uhr (Block C mit Mittagessen)
	Hort 11.15 - 17.30 Uhr (Block D mit Mittagessen)

Anlage 2

Die Ferienbetreuung

1. Jedes Jahr werden die Schließtage der Schulkindbetreuung neu festgelegt und mit den Elternvertretern abgestimmt. Die Schließtage der Schulkindbetreuung belaufen sich auf 20 Tage in den Schulferien und einzelne Schließtagen (z.B. pädagogischer Tag). Die Ferienbetreuung ist gemäß der Anlage 3 ebenfalls kostenpflichtig. Ein Teil der Ferienbetreuung wird über einen externen Dienstleister abgedeckt. Die Anmeldung und Abrechnung dieses Angebotes erfolgen direkt über den externen Dienstleister.
2. Es kann von Montag bis Freitag zwischen
 - Block 1 von 07.00 Uhr bis 13.30 Uhr ohne Mittagessen,
 - Block 2 von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr mit Mittagessen oder
 - Block 3 von 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr mit Mittagessen (nur für Hortkinder buchbar)gewählt werden.
3. Die Ferienbetreuung ist ausschließlich wochenweise und für einen Betreuungsblock buchbar.
4. Für Kinder, die in der Schulkindbetreuung angemeldet sind, ist das Mittagessen in den Ferienbetreuungsgebühren bereits enthalten. Für Kinder, die im Rahmen des Rechtsanspruches ausschließlich die Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, wird ein zusätzliches Essensgeld berechnet. (siehe Anlage 3).
5. Angehende Schulkinder, die bereits für eine Hort- oder Kernzeitenbetreuung angemeldet sind, können die Ferienbetreuung schon in der letzten Ferienwoche im Sommer in Anspruch nehmen, soweit Plätze zur Verfügung stehen.
6. Für die Anmeldung gibt es jährlich 2 Stichtage:
 - 31.01. für die Anmeldung für die Osterferien, Pfingstferien und Sommerferien,
 - 30.09. für die Anmeldung für die Herbstferien, Weihnachtsferien und Faschingsferien,Die Stichtage für die jeweiligen Ferienanmeldungen sind bindend.
7. Eine Abmeldung muss schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem ersten Tag der Schulferien, in denen die Betreuung stattfindet, erfolgen. Wird diese Frist versäumt, werden die Gebühren für die Betreuung trotz Nichtinanspruchnahme in voller Höhe fällig.
8. Falls das Kind krankheitsbedingt die Ferienbetreuung nicht besuchen kann, ist dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Nur nach Vorlage dieser Bescheinigung entfällt im Krankheitsfall die Zahlungspflicht der Gebühr.
9. Für die Ferienbetreuung werden Gebühren erhoben (siehe Anlage 3).
10. Übersteigen die Anmeldungen die zur Verfügung stehenden Plätze entscheidet die Verwaltung auf Basis eines geeigneten Auswahlverfahrens (z.B. nach nachgewiesenem berufsbedingtem Bedarf), Kinder mit Rechtsanspruch haben Vorrang.
11. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

Anlage 3

Die Elternbeiträge für Hort – und Kernzeit

Die Gebühren und gegebenenfalls das Essensgeld werden für 11 Monate im Jahr erhoben, der Monat August ist gebührenfrei. Es handelt sich um eine Jahresgebühr, die in 11 Monatsraten erhoben wird. Die monatliche Gebühr richtet sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren pro Familie.

Essensgeld

Die Gebühren für das Mittagessen für Kinder, die an der Kernzeitbetreuung bis 15.00 Uhr teilnehmen (Block C) und für Kinder, die an der Hortbetreuung bis 17.30 Uhr teilnehmen (Block D), sind in der Gebühr nicht enthalten. Für Kinder, die bis 13.30 Uhr (Block B) angemeldet sind, wird kein Mittagessen angeboten.

Das Essensgeld beträgt monatlich zusätzlich:

Essensgeld	
1 Tag pro Woche	13,50 €
2 Tage pro Woche	27,00 €
3 Tage pro Woche	40,50 €
4 Tage pro Woche	54,00 €
5 Tage pro Woche	67,50 €

Elternbeiträge für die Ferienbetreuung

Ferienbetreuung	Für Kinder, die in der Schulkindbetreuung angemeldet sind	Für Kinder, die NICHT in der Schulkindbetreuung, bzw. weniger Betreuungstage angemeldet sind
Block 1 von 07.00 - 13.30 Uhr pro Tag	13,00 €	13,00 €
Block 2 von 07.00 - 15.00 Uhr pro Tag	16,00 €	16,00 € + 3 € Mittagessen
Block 3 von 07.00 – 17.30 Uhr pro Tag	23,00 € (nur für Hortkinder)	-

Kernzeit

Gebühren für Block A (Betreuung von 7.00 – 8.00 Uhr)

Monatliche Elternbeiträge je Kind	1 Tag		2 Tage		3 Tage		4 Tage		5 Tage	
	ab 01.09.25	ab 01.09.26	ab 01.09.25	ab 01.09.26	ab 01.09.25	ab 01.09.26	ab 01.09.25	ab 01.09.26	ab 01.09.25	ab 01.09.26
aus einer Familie mit 1 Kind U18 im HH	17 €	18 €	27 €	25 €	32 €	32 €	41 €	38 €	45 €	45 €
aus einer Familie mit 2 Kindern U18 im HH	12 €	14 €	19 €	19 €	27 €	24 €	30 €	29 €	34 €	34 €
aus einer Familie mit 3 Kindern U18 im HH	9 €	9 €	12 €	12 €	15 €	16 €	19 €	19 €	24 €	23 €
aus einer Familie mit 4 Kindern U18 im HH	2 €	5 €	3 €	6 €	4 €	8 €	5 €	10 €	5 €	11 €
aus einer Familie mit über 4 Kindern U18 im HH	frei									

Gebühren für Block B (Betreuung von 11.15 – 13.30 Uhr)

Monatliche Elternbeiträge je Kind	1 Tag		2 Tage		3 Tage		4 Tage		5 Tage	
	ab 01.09.25	ab 01.09.26	ab 01.09.25	ab 01.09.26	ab 01.09.25	ab 01.09.26	ab 01.09.25	ab 01.09.26	ab 01.09.25	ab 01.09.26
aus einer Familie mit 1 Kind U18 im HH	34 €	41 €	57 €	56 €	72 €	71 €	86 €	86 €	98 €	101 €
aus einer Familie mit 2 Kindern U18 im HH	28 €	30 €	43 €	42 €	55 €	53 €	63 €	65 €	75 €	76 €
aus einer Familie mit 3 Kindern U18 im HH	17 €	20 €	29 €	28 €	34 €	35 €	43 €	43 €	48 €	51 €
aus einer Familie mit 4 Kindern U18 im HH	4 €	10 €	10 €	14 €	11 €	18 €	13 €	22 €	15 €	25 €
aus einer Familie mit über 4 Kindern U18 im HH	frei									

Gebühren für Block C (Betreuung von 11.15 – 15.00 Uhr)

Monatliche Elternbeiträge je Kind	1 Tag		2 Tage		3 Tage		4 Tage		5 Tage	
	ab 01.09.25	ab 01.09.26	ab 01.09.25	ab 01.09.26	ab 01.09.25	ab 01.09.26	ab 01.09.25	ab 01.09.26	ab 01.09.25	ab 01.09.26
aus einer Familie mit 1 Kind U18 im HH	50 €	68 €	82 €	93 €	102 €	118 €	126 €	144 €	144 €	169 €
aus einer Familie mit 2 Kindern U18 im HH	41 €	51 €	61 €	70 €	77 €	89 €	93 €	108 €	108 €	127 €
aus einer Familie mit 3 Kindern U18 im HH	27 €	34 €	42 €	46 €	53 €	59 €	61 €	72 €	73 €	84 €
aus einer Familie mit 4 Kindern U18 im HH	9 €	17 €	13 €	23 €	15 €	30 €	18 €	36 €	26 €	42 €
aus einer Familie mit über 4 Kindern U18 im HH	frei									

Hort
Gebühren für Block D (Betreuung von 11.15 – 17.30 Uhr)

Monatliche Elternbeiträge je Kind	1 Tag		2 Tage		3 Tage		4 Tage		5 Tage	
	ab 01.09.25	ab 01.09.26	ab 01.09.25	ab 01.09.26	ab 01.09.25	ab 01.09.26	ab 01.09.25	ab 01.09.26	ab 01.09.25	ab 01.09.26
aus einer Familie mit 1 Kind U18 im HH	60 €	61 €	121 €	121 €	178 €	181 €	237 €	242 €	296 €	302 €
aus einer Familie mit 2 Kindern U18 im HH	45 €	45 €	90 €	91 €	136 €	136 €	181 €	181 €	226 €	227 €
aus einer Familie mit 3 Kindern U18 im HH	30 €	30 €	59 €	61 €	90 €	91 €	121 €	121 €	148 €	151 €
aus einer Familie mit 4 Kindern U18 im HH	11 €	15 €	18 €	30 €	30 €	45 €	41 €	61 €	48 €	76 €
aus einer Familie mit über 4 Kindern U18 im HH	frei									